

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1194

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 14.12.2022

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen

vom 7. Dezember 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der
Fachhochschule Südwestfalen**

vom 7. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen vom 5. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 19.04.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 10.06.2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Probestudium gemäß § 4 BBHZVO dauert in Präsenzvollzeitstudiengängen zwei, in Teilzeit- und Verbundstudiengängen drei Semester.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. Dezember 2022.

Iserlohn, den 7. Dezember 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster